

Grundsatzklärung

Bekanntnis der Westfalen Weser-Gruppe zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte

Stand 5. März 2024

Westfalen Weser bekennt sich mit dieser Grundsatzklärung zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzklärung wird von den Mitgliedern der Geschäftsführungen der Unternehmen im Anwendungsbereich dieser Grundsatzklärung sowie den Leitungen der einzelnen Unternehmensbereiche gesteuert.

In unserem unternehmerischen Handeln setzen wir geltendes Recht um und beachten international anerkannte Menschenrechtsstandards. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit sind wir bestrebt, potenziellen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen.

Unsere Bestrebungen zur Achtung der Menschenrechte orientieren sich insbesondere an den folgenden menschenrechtlichen Referenzinstrumenten und Rahmenwerken:

- den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen,
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards, welche für Deutschland über die hiesige Gesetzgebung und die Anforderungen der Berufsgenossenschaften konkretisiert werden,
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie
- den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).

Selbstverständlich achten wir auch nationale Regelungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere das Grundgesetz und die arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Diese Grundsatzklärung ist ein lebendes Dokument. Viele Nachhaltigkeitsprozesse werden ausgestaltet sowie laufend evaluiert und weiterentwickelt. Daher sind auch Anpassungen und weitere Klarstellungen in der Grundsatzklärung von Westfalen Weser zu erwarten.

Gender-Erklärung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Geschäftsanweisung sowie den dazugehörigen Anlagen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat allein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.

Anwendungsbereich

Diese Grundsatzklärung und die in ihr niedergelegten Ausführungen zu möglichen Risikobereichen gelten für die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG („WWE“) als verpflichtete Obergesellschaft sowie für alle Konzerngesellschaften (gemeinsam „Westfalen Weser“ im Sinne dieser Grundsatzklärung), auf welche die WWE einen bestimmenden Einfluss ausübt und die somit zum eigenen Geschäftsbereich im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gehören.

Nicht im Anwendungsbereich dieser Grundsatzklärung sind damit Beteiligungen, auf welche WWE weder unmittelbar noch mittelbar einen bestimmenden Einfluss hat. Abweichungen hinsichtlich der aufgeführten Risikobereiche sind bei Konzerngesellschaften außerhalb des Anwendungsbereichs möglich.

Westfalen Weser ist seit 2024 im Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) und somit berichtspflichtig.

Ermittlung potenzieller Risiken

Im Rahmen unseres risikobasierten Ansatzes zur Prüfung der Einhaltung von Menschenrechten arbeiten wir kontinuierlich daran, potenziell negative Auswirkungen auf die Wahrung der Menschenrechte zu ermitteln, zu bewerten und zu kontrollieren. Die Durchführung der Risikoanalyse und das zentrale Monitoring ist der Konzernzentrafunktion „Nachhaltigkeitsmanagement“ von Westfalen Weser zugeordnet.

Für Westfalen Weser sind die Einhaltung der Menschenrechte und die Durchführung unserer Risikoanalyse kontinuierliche Prozesse, welche von uns regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Hieraus leiten wir fortlaufend Maßnahmen ab, deren Umsetzung wir nachhalten. Im jährlichen nicht-finanziellen Bericht der Westfalen Weser kommunizieren wir dabei unsere Bemühungen und Fortschritte.

Fokusrisiken bei Westfalen Weser

Unser Hauptaugenmerk bei der Ermittlung potenzieller Risiken liegt auf den folgenden von uns in 2023 identifizierten Fokusrisiken:

Potenzielle Risiken aus der Wertschöpfungs-/Lieferkette

- im Bereich der Arbeitsbedingungen von Menschen im Bezug von IT- und Elektronik-Komponenten.
- im Bereich von Geschäften mit Risikoländern wie z.B. der Türkei und China, da diese Länder nach der Liste der amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI) zu den menschenrechtlichen Risikoländern zählen.

Potenzielle Risiken aus eigener Geschäftstätigkeit

- im Bereich der Errichtung und des Betriebs von technischen Anlagen und Maschinen sowie dem Service an diesen (Arbeitssicherheit).

- im Bereich des Betriebs von Energie- (Strom- und Gas) und Wärmeversorgungsnetzen (Arbeitssicherheit).

Präventive Maßnahmen im Hinblick auf potenzielle Risiken

Maßnahmen im Bereich der Wertschöpfung/Lieferkette

Wir arbeiten in direktem Kontakt mit unseren Lieferanten und informieren sie über unseren Standpunkt zur unbedingten Einhaltung von Menschenrechten. Sollten wir Verstöße feststellen, arbeiten wir mit dem betroffenen Lieferanten zusammen, um sie zu beseitigen.

Darüber hinaus verpflichtet Westfalen Weser sämtliche Lieferanten zur Einhaltung der Menschenrechte sowie im Rahmen unserer Ergänzenden allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Zudem werden strategische Lieferanten und Angebote im Rahmen von EU-Ausschreibungen tiefergehenden Betrachtungen unterzogen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und deren Zusätze sind für Lieferanten verpflichtend. Westfalen Weser behält sich zudem ein Auditrecht vor, um die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen zu können.

Westfalen Weser fordert sämtliche Lieferanten auf, die Ergänzenden allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auch an eigene Unterauftragnehmer weiterzugeben und die Einhaltung der Verpflichtungen auch innerhalb ihrer eigenen Lieferkette sicherzustellen.

Maßnahmen im Bereich unserer Geschäftstätigkeit

Wir informieren und schulen unsere Mitarbeitenden regelmäßig zu Themen der Arbeitssicherheit, um die Sensibilität für diese zu stärken und Arbeitsunfälle zu vermeiden. Unsere Führungskräfte haben hierbei eine wichtige Vorbildfunktion. Aktiv begleitet und unterstützt wird dies durch unsere interne Kommunikation.

Wichtige Maßnahmen sind insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- Gefährdungsbeurteilungen
- Benennung Sicherheitsbeauftragte
- Sicherheitsunterweisungen
- Aushänge und Image-Kampagnen
- Wöchentliche Unfallberichte

Zudem schützen wir unsere Mitarbeitenden und deren Gesundheit unmittelbar durch Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung. Unsere Mitarbeitenden sind ausdrücklich dazu aufgefordert, diese zu nutzen.

Arbeitsunfälle und Beinahe-Unfälle werden systematisch erfasst und regelmäßig berichtet, unabhängig von der Schwere der Folgen im Einzelfall. Wir nutzen somit Erfahrungen aus (Beinahe-)Unfällen, um daraus zu lernen und gleichartige Ereignisse in der Zukunft zu vermeiden.

Abhilfemaßnahmen

Wird eine unmittelbar bevorstehende menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung den eigenen Geschäftsbereich betreffend festgestellt, werden unverzüglich unter Berücksichtigung von Art

und Umfang des Falls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dies kann eine Beendigung oder aber eine Verhinderung der Verletzung sein. Welche konkrete Abhilfemaßnahme durchgeführt wird, legt der jeweils zuständige Fachbereich in enger Abstimmung mit der für Arbeitssicherheit zuständigen Konzernzentralfunktion „Unternehmenssicherheit“ fest. Die Konzernzentralfunktion Unternehmenssicherheit ist zudem für die Überwachung der Maßnahmenumsetzung durch den Fachbereich zuständig.

Sollte ein unmittelbarer Lieferant von Westfalen Weser eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung begehen oder sollte diese unmittelbar bevorstehen, so wird Westfalen Weser mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Pflichtverletzung verhindert, beendet oder minimiert wird. Sollte der verantwortliche Lieferant die eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Pflichtverletzung nicht verhindern oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums abstellen, wird Westfalen Weser mit dem Lieferanten in Kontakt treten, um sich inhaltlich und zeitlich hinsichtlich einer Lösung und deren Umsetzung zu verständigen.

Sollte eine als sehr schwerwiegend eingestufte Pflichtverletzung, nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens abgestellt oder minimiert worden sein und stehen keine anderen Mittel zur Verfügung, kann dies die Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Folge haben.

Beschreibung des Vorgehens hinsichtlich weiterer Sorgfaltspflichten

Westfalen Weser hat Verfahren festgelegt, welche die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sicherstellen sollen. Diese Verfahren werden im Folgenden näher dargestellt. Auf die Nennung konkreter Normen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, aus denen sich die Pflichten im Einzelnen ergeben, verzichten wir zu Gunsten einer verbesserten Lesbarkeit weitestgehend.

Risikomanagement

Zur Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements ermittelt Westfalen Weser jährlich, welche Gesellschaften zum eigenen Geschäftsbereich gehören. Darüber hinaus wird jährlich identifiziert, zu welchen unmittelbaren Lieferanten Vertragsbeziehungen bestehen. Die Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagements, zu welchem auch Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren gehören, obliegt der Konzernzentralfunktion „Nachhaltigkeitsmanagement“ von Westfalen Weser, welche vom Unternehmen als Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 LkSG benannt wurde. Die Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 LkSG obliegt der Konzernzentralfunktion „Compliance“, die eingegangenen Hinweise mit Bezug zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Abstimmung mit der Konzernzentralfunktion bearbeitet.

Im Zuge des Risikomanagements wurden auch Schlüsselkontrollen implementiert, die einen ordnungsgemäßen Prozessablauf zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sicherstellen. Die zuständige Stelle berichtet regelmäßig sowie auch anlassbezogen gegenüber der Geschäftsführung der Westfalen Weser-Gruppe über das LkSG-Risikomanagement und daraus resultierende Risiken.

Risikoanalyse

Um mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, werden im Anwendungsbereich des LkSG Risikoanalysen hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs und der unmittelbaren Lieferanten durchgeführt.

Die Risikoanalyse wird mittels eines eigenentwickelten Tools durchgeführt, welches neben der Identifikation von Risiken auch deren Bewertung und Priorisierung ermöglicht. Darüber hinaus können bereits implementierte Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu identifizierten Risiken aufgeführt werden.

Die Risikobewertung der unmittelbaren Lieferanten besteht aus einer abstrakten und aus einer konkreten Risikoanalyse. In der abstrakten Risikoanalyse werden auf Basis eines Kriterien-Katalogs Risikoländer- und warengruppen sowie allgemeine Risikoindikatoren hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Risiken bewertet, wodurch eine regelbasierte Klassifizierung ermöglicht wird. Die konkrete Risikoanalyse erfolgt bei entsprechender Risikoklassifizierung auf Ebene der einzelnen unmittelbaren Lieferanten. Die identifizierten Risiken werden einer Risikoart zugeordnet und bewertet. Auf Basis der Angaben erfolgt eine Gesamtbewertung.

Die Analyse des eigenen Geschäftsbereichs wird durch die Unternehmen der Westfalen Weser-Gruppe selbst durchgeführt. Die jeweilige Konzerngesellschaft trifft Einschätzungen zum realistischen Eintreten sämtlicher menschenrechts- und umweltbezogener Risiken im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Sofern ein einschlägiges Risiko einzutreten droht, bestimmt sich das weitere Vorgehen nach der vorstehend beschriebenen Analyse von Risikolieferanten.

Die Risikoanalyse wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt. Gründe für eine anlassbezogene Risikoanalyse können insbes. Veränderungen in der Geschäftstätigkeit von Westfalen Weser sein, z.B. der Einstieg in neue Geschäftsmodelle oder die Einführung neuer Produkte.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden von den Unternehmen der Westfalen Weser-Gruppe an die zuständige Stelle übermittelt. Diese aggregiert und validiert die Ergebnisse und bespricht die sich daraus ergebenden Risiken mit den betroffenen Unternehmen der Westfalen Weser-Gruppe. Anschließend erfolgt die Berichterstattung an die Geschäftsführung der WWE sowie den Aufsichtsrat. Gegenstand der Berichterstattungen sind die Ergebnisse der jährlichen sowie etwaiger anlassbezogener Risikoanalysen, die zudem auch die Basis für die Grundsatzklärung sowie die Berichterstattung bilden.

Beschwerdeverfahren

Westfalen Weser ermutigt alle Mitarbeitenden und fordert diese dazu auf, rechtliche Risiken oder Verstöße gegen Gesetze und interne Vorgaben unverzüglich zu melden. Zudem ermutigen wir auch unsere Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner und weitere Dritte ausdrücklich, auf Rechtsverstöße jeglicher Art und Auffälligkeiten mit Bezug zu Rechtsverstößen hinzuweisen.

Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern steht als Anlaufstelle insbesondere die interne Meldestelle von Westfalen Weser zur Verfügung:

[Hinweisgeber-System der Westfalen Weser-Gruppe](#)

Diese erfüllt die Anforderungen an interne Meldestellen gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Westfalen Weser versichert, dass jede Meldung, die in gutem Glauben abgegeben wird, vertraulich und respektvoll behandelt wird. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber werden vor möglichen Repressalien geschützt.

Ebenso dient das Hinweisgebersystem als Beschwerdestelle gemäß § 8 LkSG. Es ermöglicht somit ausdrücklich auch, auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln

von Westfalen Weser selbst oder das eines unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten von Westfalen Weser entstanden sind.

Maßnahmen im Zusammenhang mit mittelbaren Lieferanten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Grundsatzerklärung besteht keine Kenntnis über menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Lieferanten von Westfalen Weser. In dem Moment, in dem substantiierte Kenntnis über solche Pflichtverletzungen bei mittelbaren Lieferanten erlangt wird, werden unverzüglich dem Einzelfall angemessene Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 LkSG eingeleitet.

Dokumentations- und Berichtspflichten

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der LkSG-bezogenen Berichtspflichten, sind – neben der allgemeinen Aufbewahrungsfrist – Dokumente gemäß § 10 Absatz 1 LkSG mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Das Sammeln von Nachweisen und deren Speicherung wird durch die zuständige Stelle sichergestellt.

Westfalen Weser kommt ihren Berichtspflichten gegenüber dem Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) fristgerecht nach. Zudem wird der Öffentlichkeit über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und den menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken berichtet.

Kommunikation dieser Grundsatzerklärung

Diese Grundsatzerklärung wird von Westfalen Weser auf der Internetseite der WWE als verpflichtete Obergesellschaft veröffentlicht. Damit ist die Grundsatzerklärung frei und öffentlich für unsere Geschäftspartner und interessierte Dritte zugänglich.

Intern wird diese Grundsatzerklärung für unsere Mitarbeitenden zudem im Intranet (*WWinside*) bereitgestellt. Zudem werden menschenrechts- und umweltbezogene Themen im Sinne des LkSG durch die Konzernzentrafunktion „Nachhaltigkeitsmanagement“ über *WWinside* und im direkten Gespräch mit verantwortlichen adressiert. Ein Schulungskonzept mit Fokus auf LkSG-Themen befindet sich in Erstellung.

Mit unseren Nachhaltigkeitsrichtlinien für den Einkauf von Handelswaren sowie Dienstleistungen und Nichthandelswaren im unternehmensintern verbindlichen Einkaufshandbuch setzen wir intern die Basis für die Umsetzung unseres Anspruchs.



Jürgen Noch

Geschäftsführer

Westfalen Weser Energie
GmbH & Co. KG



Andreas Speith

Geschäftsführer

Westfalen Weser Netz
GmbH



Stefan Freitag

Geschäftsführer

Energieservice Westfalen
Weser GmbH



Dr. Jens Brunke

Geschäftsführer

Westfalen Weser
Beteiligungen GmbH